

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

9. Dezember 2020
Bru/Del

A 387 / 2020

Corona: Überarbeitete Corona-Schutzverordnung + Corona-Betreuungsverordnung zum 9.12.2020 und "Konzept Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb"

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 372 / 2020 vom 01. Dezember 2020 hatten wir Sie zuletzt über die Corona-Schutzverordnung und die Corona-Betreuungsverordnung informiert. Aktuell wurden beide Verordnungen überarbeitet. Veröffentlicht wurden zwischenzeitlich zudem jeweils eine Begründung zu den Verordnungen vom 30. November. In der Corona-Schutzverordnung sind zwei kleinere Änderungen vorgenommen worden (s. u. I). Die Änderung in der Corona-Betreuungsverordnung (s. u. II.) knüpft an das gestern von Familienminister Stamp vorgestellte Konzept „Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb“ an.

Im Folgenden finden Sie die aktuellen Verordnungen:

- Corona-Schutzverordnung in der ab dem 9. Dezember 2020 gültigen Fassung (Anlage 1) und Begründung (**Anlage 2**)
- Corona-Betreuungsverordnung in der ab dem 9. Dezember 2020 gültigen Fassung (**Anlage 3**) und Begründung (**Anlage 4**).

Die Geltungsdauer beider Verordnungen bleibt unverändert (bis 20. Dezember 2020).

I. Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:

Es sind kleinere Änderungen bzw. Klarstellungen zum Thema Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verzehr von Speisen und Getränken vorgenommen worden:

§ 11 („Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf“) neuer Abs. 1b: Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle.
§ 14 („Gastronomie“) Abs. 2: Statt des Verweises auf § 11 Abs. 1a erfolgt eine Ergänzung in Form des neuen Satzes 2: „Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt“. Satz 3 (bisher Satz 2) wird im Hinblick auf das Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken im Umkreis von 50 Metern präzisiert.

II. Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung + Konzept „Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb“:

Gestern hat Familienminister Stamp das „Konzept Kindertageseinrichtungen im Pandemiebetrieb“ (**Anlage 5**) vorgestellt. Das Konzept soll ausgehend von der Bildungs- und Betreuungsgarantie und unter Berücksichtigung der Bedeutung von Infektionsschutzmaßnahmen für die Praxis vor Ort insbesondere Gestaltungsspielräume zur Aufrechterhaltung des Pandemiebetriebs definieren und damit Klarheit schaffen, welche Anpassungen im täglichen Betrieb möglich und ggf. zur Entlastung sinnvoll und notwendig sein können.

Das Konzept basiert dabei nicht auf dem lokalen Infektionsgeschehen (z.B. Inzidenzwerten), sondern nimmt die jeweilige spezifische Situation jeder Kindertageseinrichtung als Ausgangspunkt in den Blick. Es umfasst fünf Punkte:

1. Bildungs- und Betreuungsgarantie in der Pandemie
2. Infektionsschutzmaßnahmen umsetzen
3. Gestaltungsspielräume nutzen
4. Einschränkungen des Betreuungsumfangs als ultima ratio
5. Transparenz herstellen

Ergänzt wurde dementsprechend in der Corona-Betreuungsverordnung in § 2 ein neuer Abs. 2. Demzufolge haben die Träger von Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, dass in den Einrichtungen alle Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Regelbetrieb in Zeiten einer Pandemie unter Umsetzung der gesetzlich oder behördlich vorgegebenen Infektionsschutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten. Nach Ausschöpfung aller Gestaltungsspielräume kann der Träger einer Kindertageseinrichtung den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt individuell um bis zu sechs Stunden pro Woche reduzieren, wenn anderweitig der Pandemiebetrieb in den Kindertageseinrichtungen nicht aufrechterhalten werden kann. Die Reduzierung ist im Umfang und zeitlich auf das zwingend erforderliche Minimum zu begrenzen. Die Einrichtung und der Träger haben fortlaufend zu überprüfen, ob die Reduzierung der Betreuungszeiten noch erforderlich ist.

Kurzbewertung: Ein Konzept, das den Kitas Gestaltungsspielräume zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs unter den schwierigen Corona-Bedingungen aufzeigt, ist richtig. Nachvollziehbar ist, dass es auch zu individuellen Anpassungen im Angebot kommt. Zu begrüßen ist, dass Flexibilitätselemente im Vordergrund stehen und grundsätzlich an der Bildungs- und Betreuungsgarantie festgehalten werden soll. Wichtig ist, dass die Reduzierung des Betreuungsumfangs auch tatsächlich letztes Mittel bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)